



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Samstag 8:00-20:00 Uhr
Sonntag 8:00-19:00 Uhr

BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2022 unter Punkt ____ mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2022 folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gelände des Naherholungszentrums beim Regionalbad bewilligt.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für die gesamte Freifläche am Gelände des Regionalbades sowie deren Einrichtungen.

§ 2 - Benützungsbestimmungen

1. Die Benützung der Anlage ist täglich in der Zeit von 1. April bis 30. September von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (außer Sonntag nur bis 19:00 Uhr) und von 1. Oktober bis 31. März von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Gelände gestattet.
2. An Schultagen in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr haben Schulen das vorrangige Recht für die Benützung des Ninja Warrior Parcours.
3. Der Zutritt zu der Anlage ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, das Gelände mit Fahrrädern, Motorrädern, KFZ sowie E-Scooter und Skateboards zu befahren.
4. Die Anlage darf nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstige Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.
5. Die besonderen Bestimmungen Ninja Warrior Parcours sind einzuhalten (siehe einzelne Tafeln bzw. Hinweisschilder beim Parcours)
6. Die Benützung zu Werbe – oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.
7. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
8. Hunde sind nicht erlaubt.
9. Ballspiele aller Art sind verboten.
10. Die Benützung ist ausschließlich mit geeignetem Schuhwerk gestattet.
11. Ein allgemeines Rauchverbot gilt für den gesamten Bereich.
12. Das Regionalbad darf nur mit einem gültigen Eintrittsticket betreten werden.
13. Die integrierte Zeitnehmung der Anlage kann benutzt werden. Diese ist einmalig bei Absolvierung des Parcours ersichtlich. Für eine mehrfache und dauerhafte

Speicherung der Laufzeiten ist ein Zeitnehmungschip mit Band kostenpflichtig bei der Kassa des Regionalbades erhältlich.

14. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:
 - a. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
 - b. das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und Abfalleimern und dgl.;
 - c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen aller Art;
 - d. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
 - e. das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
 - f. das Entzünden von Feuer
 - g. in störender Lautstärke Musikgeräte (Radio, Tongeräte u. dgl.) zu spielen
15. Zur Einhaltung der oben angeführten Benützungsbestimmungen, wird das gesamte Gelände videoüberwacht.

§ 3 - Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

§ 4 - Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen die Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen treten mit 01.06.2022 in Kraft.

Gänserndorf, am 5.5.2022

Der Bürgermeister:

René Lobner